



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 54/2014

Prüfungsordnung für die Studiengänge
Integrated Water Resources Management
Natural Resources Management and Development
Renewable Energy Management
mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) des Instituts für
Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen
der Fachhochschule Köln

vom 28. November 2014



Herausgegeben am 4. Dezember 2014

Prüfungsordnung

für die Studiengänge

Integrated Water Resources Management Natural Resources Management and Development Renewable Energy Management

mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.)

des

Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen

der Fachhochschule Köln

**Vom
28. November 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Akademischer Grad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Auswahlverfahren	3
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	5
§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses	6
§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)	8
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	10
II. Modulprüfungen	10
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	10
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen	11
§ 18 Durchführung von Modulprüfungen	12
§ 19 Klausurarbeiten	13
§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren	13
§ 21 Mündliche Prüfungen	14
§ 22 Weitere Prüfungsformen	14
III. Studienverlauf	15
§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule	15
IV. Masterarbeit und Kolloquium	16
§ 24 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer	16
§ 25 Zulassung zur Masterarbeit	16
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	17
§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	18
§ 28 Kolloquium	18
V. Ergebnis der Masterprüfung	19
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung	19
§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	19
VI. Schlussbestimmungen	20
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	20
§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	20

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Masterstudiengängen
 - „Integrated Water Resources Management“,
 - „Natural Resources Management and Development“ und
 - „Renewable Energy“ Managementam Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen an der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge, Probleme und Wechselwirkungen der natürlichen Ressourcen der Tropen und Subtropen unter Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Systeme ganzheitlich zu analysieren und zu bewirtschaften. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten. Das zur Masterprüfung führende Studium soll den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung und zur wissenschaftlichen Vertiefung geben.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Es wird ein ausreichendes Lehrangebot in englischer Sprache garantiert.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling gründliche, seine berufliche Qualifikation erweiternde Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.
- (5) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Auswahlverfahren

- (1) Die Aufnahme in das Masterstudium setzt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums mit dem Mindestabschlussgrad Bachelor oder einen mindestens gleichwertigen anderen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule voraus. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Ein Nachweis ausreichender Englischkenntnisse ist erforderlich. Die erforderlichen Englischkenntnisse werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zum jeweiligen Beginn der Bewerbungsfrist schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden zunächst auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen die folgenden Kriterien überprüft:
- Bisherige Studieninhalte und deren fachlichen Einschlägigkeit
 - Bisheriger akademischer und beruflicher Werdegang
 - Persönliche Motivation zur Aufnahme des Masterstudiums
 - Gegebenenfalls Studiengangsrelevanz der Inhalte der bisherigen Berufstätigkeit.
- Die Auswahlverfahren der Studiengänge werden von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese wird vom Institutsvorstand berufen.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 12 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.
- (6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern, der Umfang beträgt 120 Leistungspunkte (§ 13) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage).
- (3) Die Auswahl bestimmter Module kann die Wahl anderer Module ausschließen. Näheres regelt der Studienverlaufsplan. In den ausgewählten Modulen hat der Prüfling die entsprechenden Modulprüfungen abzulegen.
- (4) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Modulprüfungen finden in der Regel nach dem Abschluss der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen statt. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des dritten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des vorletzten Fachsemesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (5) Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Darüber hinaus kann die Prüfung mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Prüfer und auf Antrag der oder des Studierenden in einer weiteren Sprache durchgeführt werden, sofern alle an der Prüfung Beteiligten über die erforderlichen Kenntnisse dieser Sprache verfügen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan des Institutes.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorstand des Instituts für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren
 2. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 4. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Vorstand des Instituts für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Prüferin oder zum Prüfer für die Masterarbeit kann nur bestellt werden, wer darüber hinaus eine Promotion oder promotionsäquivalente Qualifikationen erworben hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anrechnungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 2.
- (4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Masterarbeit und das Kolloquium sind benotete Prüfungsleistungen. Modulprüfungsleistungen können benotet oder nicht benotet sein. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

- (2) Nicht benotete Modulprüfungsleistungen werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Benotete Prüfungsleistungen sind differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---------------------|---|
| 1,0 oder 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 1,7 oder 2,0 oder 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7 oder 3,0 oder 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7 oder 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note "sehr gut", |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut", |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend", |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend", |
| über 4,0 | die Note "nicht ausreichend". |
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (8) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jedem Modul des Master-Studiengangs sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden Leistungspunkte (Credits) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Semester liegt bei 30 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich. Für unbenotete Modulprüfungen werden Leistungspunkte vergeben, wenn sie bestanden wurden.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit und Kolloquium ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 30 Abs. 7.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung, welche aus mehreren Teilen besteht, müssen alle Prüfungsleistungen und Teilmodulprüfungen dieses Moduls wiederholt werden, auch wenn eine oder mehrere davon bestanden sind. Die Wiederholung muss innerhalb der zwei auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden, anderenfalls erlischt der Prüfungsanspruch für den ersten Wiederholungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls innerhalb der zwei folgenden Semester nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Wenn der oder die Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nach Satz 3 oder 4 nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist des jeweiligen Wiederholungsversuches um ein weiteres Semester. Bei der Berechnung der Wiederholungsfristen bleiben Zeiten obligatorischer oder fakultativer Praxis- oder Auslandssemester oder einer Beurlaubung unberücksichtigt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit einschließlich Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Student oder die Studentin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken pp. anderer Urheber aus offline- oder online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens, abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das

betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

- (3) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.
- (5) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des Absatzes 6.
- (6) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice (oder den Prüfungsausschuss) zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt.
 2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 3. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.
- (3) Für die Zulassung zu den Prüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen bzw. das Erbringen vorgesehener Vorleistungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1) in Verbindung mit dem Modulhandbuch.
- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für jede Modulprüfung ist in der Regel pro Semester ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Prüfungszeiträume aller Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss in der Regel zu Semesterbeginn für alle Studierenden einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt.
- (3) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (4) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene

gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.

- (6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und bewertet werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer, in Sonderfällen der Prüfungsausschuss, die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei Bewertungsunterschieden von mehr als zwei Notenstufen oder mehr als 30 % der zu erreichenden Punkt- oder Prozentzahlen befindet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,

- b. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 - c. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 - d. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 6, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 6 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbes. Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf oder Praktikumsbericht.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 6 vorliegt.
- (3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und

mittels verbaler Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

- (5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) Modulprüfungen in den Prüfungsformen gemäß §§ 19 bis 22 oder in Kombinationen dieser Prüfungsformen abzulegen. Die Module des Studiums sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 17 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- a) Im **Studiengang „Integrated Water Resources Management“** hat die Studentin oder der Student aus dem Wahlbereich 10 Wahlmodule (50 ECTS) zu wählen. Davon müssen
 - mindestens fünf Wahlpflichtmodule (25 ECTS) aus dem Wahlbereich „Integrated Water Resources Management“ und
 - mindestens zwei Wahlpflichtmodule (10 ECTS) aus dem Wahlbereich „Methods and Tools“ stammen.
 - b) Im **Studiengang „Natural Resources Management and Development“** hat die Studentin oder der Student aus dem Wahlbereich 10 Wahlmodule (50 ECTS) zu wählen. Davon müssen
 - mindestens fünf Wahlpflichtmodule (25 ECTS) aus dem „Natural Resources Management and Development“ und
 - mindestens zwei Wahlpflichtmodule (10 ECTS) aus dem Wahlbereich „Methods and Tools“ stammen.
 -
 - c) Im **Studiengang „Renewable Energy Management“** hat die Studentin oder der Student aus dem Wahlbereich 10 Wahlmodule (50 ECTS) zu wählen. Davon müssen
 - mindestens fünf Wahlpflichtmodule (25 ECTS) aus dem „Renewable Energy Management“ und
 - mindestens zwei Wahlpflichtmodule (10 ECTS) aus dem Wahlbereich „Methods and Tools“ stammen.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Die Studierenden eines Doppel-Abschlusses müssen an jeder der beiden beteiligten Hochschulen mindestens eines der ersten drei Studiensemester absolvieren.

- (4) Die Studierenden eines Doppel Abschlusses müssen mindestens 30 Leistungspunkte an jeder der beiden beteiligten Hochschulen erwerben. Hierzu zählen nicht die Masterarbeit und das abschließende Kolloquium.
- (5) Der Institutsvorstand kann die Aufnahme weiterer an den jeweiligen Partnerhochschulen angebotener Module in den Modulkatalog beschließen.
- (6) Hat eine Studentin oder Student mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlmodulen erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen, fließen diejenigen Modulprüfungen, die zeitlich zuerst begonnen worden sind, in die Berechnung der Gesamtnote ein, es sein denn, sie oder er erklärt bei der Anmeldung etwas anderes. Im Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung legt die oder der Studierende verbindlich fest, ob das betreffende Modul als Zusatzmodul gelten soll.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 24 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. In diesem Fall sind als Prüferin oder Prüfer auch Angehörige dieser Einrichtung zugelassen; als Anforderung an diese Prüferin bzw. Prüfer gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Bedingungen nach § 17 Abs. 2 erfüllt,
 2. mindestens 85 ECTS Punkte erworben und

3. alle Pflichtmodule bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice oder elektronisch an die durch diesen angegebene Internetadresse zu übermitteln. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang oder einer Masterprüfung in einem vergleichbaren Zusatzstudiengang,
 3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist,
 4. die Angabe des Themenvorschlages der Masterarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 4 Monate. Die Arbeit darf frühestens vier Wochen vor Ablauf der Abgabefrist eingereicht werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 18 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form in einem allgemein gängigen Textverarbeitungsformat an die durch den Studierenden- und Prüfungsservice angegebene Internetadresse zu übermitteln. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt mitteleuropäische Zeit. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Weiterhin ist die Masterarbeit grundsätzlich zweifach in gebundener Form fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, unter denen die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein soll. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 28 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und soll innerhalb eines Monats nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
 1. sämtliche Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 2 HG eingeschrieben oder zugelassen und
 3. wessen Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich oder in Textform an die durch den Studierenden- und Prüfungsservice angegebene Internetadresse zu übermitteln. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Der Student oder die Studentin kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.
- (4) Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 4 Satz 2 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und

Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.

- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 21) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten.
- (6) Für die bestandene Masterarbeit und das bestandene Kolloquium werden im Verhältnis 25/5 zusammen 30 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte (Credits) erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und der Kolloquiums gemäß ihren Leistungspunkten gewichtet.
- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet.

- (6) Die Masterurkunde wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Masterurkunde oder der Bescheinigungen nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Masterurkunde oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

- (2) Diese Masterprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ein Studium in den Masterstudiengängen
- Integrated Water Resource Management
 - Natural Resources Management und
 - Renewable Energy Management
- der Fachhochschule Köln aufgenommen haben und aufnehmen werden.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsvorstands des Instituts für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen der Fachhochschule Köln vom 12. Februar 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 26. November 2014.

Köln, den 28. November 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg

Anlage 1: Modulkatalog, Studienverlauf

Bezeichnung	Semester			
	1	2	3	4
<i>Pflichtbereich, Master Thesis und Kolloquium</i>				
Management of Natural Resources Systems	5			
Natural Resources Economics and Governance	5			
Project and Business Management	5	5		
International Cooperation and Development		5		
Project I	5			
Project II		5		
Project III			5	
Preparation of Master Thesis			5	
Master Thesis and Colloquium				30
Wahlbereich:				
<i>Methods and Tools</i>				
Scientific Work and Research Methods	5			
Geographic Information Systems and Remote Sensing	5			
Statistics		5		
Empirical Social Research Methods		5		
Environmental Monitoring		5		
Economic Evaluation Methods			5	
Environmental Assessment			5	
<i>Integrated Water Resources Management IWRM</i>				
Water Resources Management	5			
Hydrology		5		
Hydraulic Structures		5		
Water and Agriculture		5		
Water Economics and Governance		5		
Watershed Management		5		
Sanitation and Public Health			5	
Flood Management			5	
Water Scarcity and Drought			5	
Water Supply			5	
Water System Analysis			5	
<i>Natural Resources Management and Development NRM</i>				
Land Use Systems and the Environment	5			
Eco-balancing and decision-support systems	5			
Soil Management	5			
Farming Systems Economics		5		
Ecosystem Management and Conservation		5		
Public Services and Housing Provision		5		
Ecological and Social Risks			5	
Food Security			5	
Resources Efficient Buildings and Quarters			5	
Urban, Regional and Community Based Management			5	
Water Energy, Food Security Nexus			5	

Renewable Energy Management REM

Energy Resources and Energy Systems	5
Bioenergy and Geothermal Energy	5
Energy Economics and Markets	5
Energy Efficiency and Environment	5
Photovoltaics and Solar Thermal Systems	5
Energy Policy, Legislation and Management	5
Wind Energy and Hydropower	5
Decentralized Energy Systems Planning	5

Anlage 2:**Doppelabschluss mit der Partnerhochschule „Universidad Autónoma de San Luis Potosí – UASLP“, Mexico**

Involvierte Studiengänge:

1. UASLP - "Multidisciplinary Postgraduate Programme on Environmental Sciences – PMPCA"
2. CUAS - "Natural Resources Management and Development - NRM"

Anerkennungsverfahren:

PMPCA - Modulbezeichnung	ECTS	NRM - Modulbezeichnung
Ecología	5	Management of Natural Resources Systems
	5	Ecología – Curso optativo
Desarrollo sustentable	5	International Cooperation and Development
Problemática y Gestión Ambiental	5	Project I
Economía Ecológica	5	Natural Resources Economics and Governance
Seminario Multidisciplinario	5	Project II
Estadística	5	Applied Statistic
Curso optativo	5	Module gewählt aus dem PMPCA Wahlmodulkatalog (Spezialisierung NRM oder Methods & Tools)
Curso optativo	5	
Curso optativo	5	
Curso optativo	5	